

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
(zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Südstadt-Bult (zur Kenntnis)  
An den Eilenriedebeirat (zur  
Kenntnis)

Nr. 2205/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1617, Waldwirtschaft Bischofshol Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss**

### **Antrag,**

1. die Anregungen des Nds. Forstamtes Fuhrberg nicht zu berücksichtigen,
2. den Bebauungsplan Nr. 1617 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das beabsichtigte Vorhaben ist unter Gendergesichtspunkten neutral. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein bei der Bevölkerung beliebtes und an einer Haupttradwegeverbindung liegendes Ausflugslokal planungsrechtlich gesichert.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Der Bebauungsplan Nr. 1617 hat vom 22. September 2005 bis 21. Oktober 2005 öffentlich ausgelegen. Das Nds. Forstamt Fuhrberg hat seine Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange noch einmal wiederholt.

### **Die Anregungen im wörtlichen Zitat:**

Wie Sie uns telefonisch mitteilten, ist im o. a. Verfahren das bisher als Vertreter der Waldbelange zuständige Stadtforstamt Hannover beteiligt worden. Von dort seien seinerzeit keine Anregungen und Bedenken mitgeteilt worden.

Aus diesem Grund (und weil der frühere Zustand des Planbereichs von uns im Nachhinein nicht mehr beurteilt werden kann) erübrigen sich Hinweise zu der bereits abgeschlossenen Maßnahme.

Trotzdem möchten wir zu bedenken geben, dass die weitere Verringerung des bereits vorher nicht ausreichenden Abstandes zwischen Wald und Bebauung sehr problematisch ist. Laut RROP von 1996 sind für diese Abstände 100 m vorgesehen. Wo sich wie in diesem Fall die Vorgaben nicht einhalten lassen, sind Unterschreitungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Waldbehörde zulässig.

Zweck dieser Abstandsregel ist nicht nur der Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen durch Bebauung (z. B. Feuer), sondern auch der Schutz des Menschen vor Gefahren aus dem Wald. Hierbei geht es in erster Linie um die Gefahr durch umstürzende Bäume und herab fallende Äste. Dieses Risiko wurde mit der Hotelerweiterung in doppelter Hinsicht verschärft: Zum einen wurde der Abstand zum Wald auf nur noch 10 m reduziert. Zum anderen steigt durch die Erweiterung des Hotelbetriebes die Zahl der Hotelgäste. Diese halten sich im Gegensatz zu den Tagesbesuchern auch bei schlechtem Wetter und dauerhaft im Hotelgebäude auf und sind damit den Gefahren weit stärker ausgesetzt.

Eine teilweise Entfernung des Waldes, um den nötigen Abstand wieder herzustellen, wäre rechtlich nicht zulässig. Dies käme der nachträglichen Genehmigung eines nach § 8 NWaldLG nicht genehmigungsfähigen Tatbestandes gleich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, das Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Waldbehörde herzustellen und uns über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Als zuständige Untere Waldbehörde hat die Region Hannover keine Anregungen vorgebracht. Auch der städtische Fachbereich Umwelt und Stadtgrün hat keine Anregungen. Das Nds. Forstamt wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange davon mit Schreiben vom 13. April 2005 in Kenntnis gesetzt. Die Hotelerweiterung ist im Jahr 2000 abgeschlossen worden. Es ist rechtlich nicht möglich, die Baugenehmigung zurückzunehmen und einen Abriss zu verfügen. Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen nicht zu berücksichtigen.

Das Verfahren wird nach dem alten Baurecht (in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB) durchgeführt. Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Verfahren abschließen zu können.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigelegt.

61.12  
Hannover / 01.11.2005